



## ***Jugendordnung (Stand 01.01.2023)***

### 1. Geltungsbereich

Die Jugendordnung gilt in Verbindung mit der aktuellen Satzung und Ordnung des Vereines D' Wörthseefischer e.V.

### 2. Aufgaben und Ziele

- Die Fischerjugend vertritt unter Beachtung der Vereinssatzung folgende Ziele:
- Die Jugendleitung unterweist die Jugendlichen in der Hege und Pflege des Fischbestandes, der Gewässer und dem waidgerechten Verhalten in der Angelfischerei. Sie fördert das Verständnis für Umwelt und Natur und tritt aktiv für deren Erhalt ein.
- Die Jugendleitung fördert kameradschaftliches und soziales Verhalten.
- Die Fischerjugend wahrt parteiliche, konfessionelle und ethnische Neutralität.
- Die Jugendleitung setzt die Termine für die Jugendjahreshauptversammlung und die Jugendveranstaltungen fest.
- Die Finanzierung der Vereinsjugendarbeit erfolgt durch Etatmittel des Vereines.

### 3. Leitung

Die Leitung obliegt dem Jugendwart und /oder dessen Vertreter\*innen.

### 4. Mitgliedschaft

- Jugendliche zwischen 10 bis 18 Jahren können einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen. Sie müssen mindestens im Besitz des Jugendfischereischeines sein. Für den Antrag ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nötig. Neumitglieder müssen sich bei der nächsten Jugendjahreshauptversammlung persönlich vorstellen.
- Aufnahmegebühr und Beitrag bestimmt die Beitragsordnung des D' Wörthseefischer e.V.

## 5. Rechte und Pflichten

- Jugendliche von 10 bis 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers, welcher Mitglied im Verein ist angeln. Blickkontakt und unmittelbare Nähe zur Aufsichtsperson muss gegeben sein.
- Jugendliche ab 14 Jahren mit bestandener staatlicher Fischerprüfung und im Besitz eines Fischereischeines für Erwachsene können wählen, ob sie ohne Aufsicht eines Vereinsmitgliedes fischen wollen oder nicht. Entscheiden sie sich für das Fischen unter Aufsicht durch ein Vereinsmitglied, so gilt Ziffer 5 Abs. 1.

Entscheidet sich der Jugendliche nach vollendetem 14. Lebensjahr mit bestandener staatlicher Fischerprüfung und Erwachsenenfischereischein für das Fischen ohne Aufsicht eines erwachsenen Vereinsmitgliedes, so bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten mit folgendem Inhalt:

- a) Der Erziehungsberechtigte übernimmt die Verantwortung für die Beachtung der für die Ausübung der Angelfischerei maßgebenden straf- und ordnungsrechtlichen Vorschriften durch den Jugendlichen.
  - b) Der Erziehungsberechtigte stellt den Fischereiverein von haftungsrechtlichen Ansprüchen Dritter, die sich eventuell aus der selbständigen Ausübung der Angelfischerei durch den Jugendlichen ergeben frei.
- Ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche gemäß der Satzung als ordentliches Mitglied geführt, wenn sie die staatliche Fischereiprüfung bestanden haben und im Besitz eines Erwachsenenfischereischeines sind.
  - Der Erwachsenenbeitrag ist anteilig nach Monaten nachzuentrichten.
  - Die Teilnahme an der Jugendjahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder der Jugendgruppe verpflichtend.
  - Verstöße gegen Gesetze oder Vereinsregelungen können durch die Jugendleitung oder die Vorstandschaft geahndet werden.

## 6. Versammlungen

- Im ersten Monat des Jahres wird eine Jugendjahreshauptversammlung einberufen. Die Jugendlichen und die Vorstandschaft des Vereins werden spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Jugendwart (schriftlich oder Apps oder per Email) eingeladen. Die Vereinsjugend wählt aus den anwesenden Jugendlichen einen Jugendsprecher, der die Anliegen und Wünsche der Jugend dem Jugendwart und auch der Vorstandschaft vortragen kann. Die Wahl erfolgt in offener Wahl durch Handzeichen, wenn nur 1 Kandidat zur Verfügung steht. Sonst gilt die geheime Wahl. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Die Fangbuchübergabe ist im Folgejahr an zwei Präsenzterminen möglich, welche im Fangbuch oder durch die Vorstandschaft veröffentlicht werden.